

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 4 (1801)  
  
**Rubrik:** Vollziehungsrath

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.09.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Samstag, den 9 May 1801

Fünftes Quartal.

Den 19 Floreal IX.

## Vollziehungsrath.

Beschluß vom 1. April.

Der Vollz. Rath — In Erwägung, daß der Verfall des Forstwesens in Helvetien, und der allgemein einreisende Holzmangel zw. kmäßiger Verfügungen bedürfen, durch welche dem drohenden Ruin der Waldungen vorgebeugt, und ihre Wiederaufnahme zum Vortheil des allgemeinen Besten befördert werde;

In Erwägung, daß hauptsächlich von der systematischen Behandlung der Staatsforsten die vortheilhafteste Benutzung dieses wichtigen Zweiges der Staatswirtschaft abhängt, und daß durch den Erfolg einer besseren Verwaltung der Nationalwaldungen, auch Gemeinden und Partikularen Aufmunterung und nöthige Anleitung zu zulräglicher Besorgung ihrer eigenthümlichen Waldungen erhalten werden, beschließt:

Art. 1. Das Gebiet der helvetischen Republik wird nach Maßgabe der Größe, der Entfernung und der Lage der Forsten folgendermassen eingetheilt:

- 1) In Oberförstereyen, deren 5 seyn sollen.
- 2) In Förstereyen, deren nicht mehr als 5 zu einer Oberförsterey gehören dürfen.
- 3) In Waldbezirke; die Anzahl derselben für eine Försterey richtet sich nach der Größe und der Lage der Waldungen.

Art. 2. Die Leitung und Verwaltung des Forstwesens der Republik ist einer dem Finanzministerium untergeordneten Central-Forstverwaltung, welche ihren Sitz im Hauptort der Republik hat, aufgetragen.

Sie wird von der Vollziehung aus der Zahl theoretisch und praktisch erfahrener Forstmänner erwählt, und die nachherigen Ergänzungen geschehen von dieser letzteren auf Vorschlag der Centralverwaltung.

Die Centralverwaltung bestimmt die Anzahl der Wald-

Bezirke, welche nach Größe und Lage der Waldungen in eine Försterey kommen sollen; jede Verminderung oder Vermehrung der durch gegenwärtigen Beschluß festgesetzten Oberförstereyen oder Förstereyen, kann nur durch die Vollziehung auf einen Vorschlag der Centralverwaltung vorgenommen werden.

Der Centralverwaltung sind untergeordnet:

1) Die Oberförster. Für jede Oberförsterey wird auf den Vorschlag der Centralverwaltung ein Oberförster ernannt, welchem die nähere Besorgung und Verwaltung der Geschäfte zukommt.

In jenen Oberförstereyen, wo diese wichtige Stelle dormalen mit keinem Forstmann bestellt werden kann, welcher die nöthigen Kenntnisse im erforderlichen Grade besitzt, wird dasjenige Mitglied der Centralverwaltung, welchem die Oberaufsicht derselben übertragen ist, die Verrichtungen des Oberförsters übernehmen.

2) Die Förster. Die zu jeder Oberförsterey gehörigen Förster werden von der Centralverwaltung auf den Vorschlag des Oberförsters gewählt. — Ihnen liegt die besondere Aussicht der Förstereyen ob.

3) Die Bannwarten. Jedem Förster sind nach der im Art. 1. enthaltenen Eintheilung, eine gewisse Anzahl von Bannwarten untergeordnet. Sie werden auf einen Vorschlag der Oberförster von der Centralverwaltung ernannt, und auf die ihnen zu ertheilenden Pfichtordnungen in Pflicht genommen. Es ist der Centralverwaltung überlassen, die bestellten Bannwarten nach den Umständen und ihren Fähigkeiten zu entlassen, zu verändern oder mehrere Bannwartstellen einer Person zu übertragen.

Art. 3. Die Centralverwaltung wird Sorge tragen, alle Titel, Grundrisse u. dgl., welche die Nationalwaldungen betreffen, in ihr Archiv zu sammeln, um sich das



durch in den Stand zu setzen, die Rechte des Staats zu schützen.

Art. 4. Die dermalß bestehenden Waldbenutzungen wird die Verwaltung untersuchen, und nur von den ganz unbestreitbaren Rechten fernerhin Gebrauch machen lassen. Die Verwendung des Ertrags der Waldungen ist ihr ebenfalls überlassen, jedoch nur unter ihrer Verantwortlichkeit und gegen darüber zu führende Rechnung und Ausweis.

Art. 5. Alle Einnahmen, welche von dem Ertrag der Nationalwaldungen herrühren, müssen in die Kasse der Verwaltung aufgenommen und dem Finanzminister jährlich verrechnet werden.

Unter ihrer Verantwortlichkeit ist die Centralverwaltung befugt, diese Einnahmen vorzüglich zur Belegung und Verbesserung des Forstwesens zu verwenden. Der Uebersuß muß dem Nationalschatzamt übergeben werden.

Art. 6. Alle Nationalwaldungen, deren Eigenthumsrecht dem Staat gehört — wenn auch schon mehr oder minder beträchtliche Benutzungsrechte darauf haften würden — sind der Centralverwaltung zur forstwirtschaftlichen Behandlung übergeben. Sie wird die wesentlichen Grundsätze derselben in dem Entwurf einer Forstordnung aufstellen, darinn sowohl die Verfahrungsweise und Verhältnisse dieser Verwaltung, als auch die Verhältnisse und Verbindungen mit anderen Verwaltungen bestimmen, und diesen Entwurf durch den Finanzminister als Beschlussvorschlag der Vollziehung vorlegen.

Art. 7. Die Centralverwaltung wird ferner folgende Vorschläge bearbeiten und der Vollziehung vorbringen:

- 1) Entwurf eines Beschlusses über ihre Geschäftsvertheilung und Einrichtung überhaupt, in so weit selbe durch die allgemeine Forstordnung nicht bestimmt werden.
- 2) Gesetzborschlag über Bestrafung der Freyer und über die Glaubwürdigkeit der von der Verwaltung hierüber zu machenden Anzeigen.
- 3) Entwurf eines Beschlusses über die dem gesammten Forstverwaltungs- Personale zu bestimmenden Befoldungen.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 7. April.

Präsident: B o n d e r f l ü e.

(Beschluss des Gutachtens der Finanzcommission, über Nationalgüterverkäufe im C. Freyburg.)

### Distrikt Stäffis.

Das Schloß und Gut zu Stäffis, durch sukzessive Versteigerung, als:

1. Das Schloß und Zugehörde: gesch. 9000, verk. 7611. — Hier zeigt sich eine Minderloosung von 1389 Franken; deren ohngeachtet die Bestätigung vorgeschlagen wird, weil die Gemeinde Stäffis die Absicht hat, es zu einem Spital zu verwenden.

2. Eine Wohnung und Lehnhaus: geschätzt 600, verkauft 601, überlöst 1 Fr. — Wenn das Gut veräußert werden sollte, so wäre die Beybehaltung dieses Hauses wegen seiner Unterhaltung, nachtheilig.

3. Die Schloßmatten: gesch. 5600, verk. 6350, überl. 750 Fr. Wenn das Schloß als eines der schönsten im Canton, beh behalten werden sollte, so wären die samtl. Wiesen nicht zu veräußern.

4. Die Wiese en la Prilaz: gesch. 1625, verkauft 1640, überl. 15 Fr. — Gleiches Verhältniß.

5. Die Wiese Papa genannt: gesch. 2860, verk. 3810, überl. 950 Fr. — Gleiche Beschaffenheit.

6. Die Wiese d'outre glane hinter Bussy: geschätzt 5200, verk. 6640, überl. 1440. — Mit den vorigen gleich.

7. En la fin des Roches, mehrere Aecker zusammen 14 Juch.: gesch. 6600, verk. 5375, Minderloosung 1225 Fr.

8. En la Prilas deffous, Ackerland: geschätzt 5200, verk. 5536, überl. 336 Fr.

9. En la Prilas deffus, Ackerland: gesch. 3400, verk. 2590, mindergel. 810 Fr.

10. En la Pilleta, ein Acker: gesch. 1000, verkauft 1001, überl. 1 Fr.

An der ersten Versteigerung galten diese Güter nur 33448 Fr., und ist zu bemerken, daß irgendwo ein Irrthum sich vorfindet, indem die angezeigte Schätzung in dem Republikaner 43687 Fr. beträgt, und also 2602 Fr. höher angesetzt ist, so daß wenn diese ihre Richtigkeit hätte, eben dadurch im Ganzen genommen, eine Unterloosung von 2533 Fr. herauskommen würde.

Da nach unternommener Verification die Schätzung des Ganzen 43448 Fr. beträgt, und der ganze Erlös von 41154 Fr., eine Unterloosung von 2533 Fr. bewirkt, so rath man den Kauf nicht zu ratificiren.

Das Schloß und Gut zu V o n t, 12 Juch. Land nebst mehreren Gebäuden und Garten, erträgt 679 Fr.: gesch. 9390, verk. 12008, überl. 2618 Fr. Die Verwaltungskammer stimmt zur Genehmigung, weil dieser